

Weisung zur Vereinbarung über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen

(Vom 10. Oktober 2007)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 48 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG),

erlässt folgende Weisung:

A. Ausgangslage

Die kantonale Steuerverwaltung kann mit berufsmässigen Steuervertretern Vereinbarungen über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen ihrer Mandanten treffen. Derartige Vereinbarungen treten an die Stelle individueller Fristverlängerungen.

B. Anträge

Die berufsmässigen Vertreter können bis spätestens am 31. März des jeweiligen Steuerjahres eine Liste von Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) bei der kantonalen Steuerverwaltung abgeben, für die eine gestaffelte Einreichung Steuererklärung gewünscht wird. Mutationen der Vertretungsverhältnisse sind laufend zu melden.

C. Aufgaben der Steuerverwaltung

- Festlegung der Prozentsätze und Termine für die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen
- Entgegennahme der Anträge der Steuervertreter, die als stillschweigend genehmigt gelten, wenn nicht innert Monatsfrist schriftlich ein ablehnender Entscheid erfolgt
- Zustellung der von den Steuervertretern gelieferten Listen an die Gemeinden und die Abteilung juristische Personen
- Überwachung betr. Einhaltung der vereinbarten Staffelung und - bei nicht Einhaltung -Entzug dieser Bewilligung für die Folgeperioden

D. Aufgaben der Gemeinden / Abteilung jur. Personen

- Erfassung der Fristverlängerungen für aufgelistete Steuerpflichtige generell bis zum 31. Dezember des Steuerjahres
- Verzicht auf schriftliche Verfügung der Fristverlängerung (vgl. § 48 Abs. 2 letzter Satz)

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird im Steuerbuch publiziert.